



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

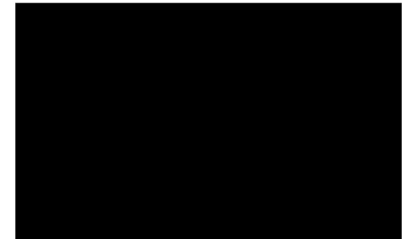
Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs
Referat Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Herrn



per E-Mail an:



Hamburg, den 3. Februar 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 18.01.2021 an die Behörde für Inneres und Sport (BIS)

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Dienstanweisung zur Bearbeitung von privaten Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch die Polizei, den LBV oder die Bußgeldstelle [#203207]“ ist dem Referat Straßenverkehrs-Ordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung der Abteilung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs im Amt für Innere Verwaltung und Planung zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Nach § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Zuzüglich werden ggf. angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von 73,70 Euro an. Gesonderte Auslagen werden nicht erhoben.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informiere ich Sie hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und geben Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitte ich Sie um eine Bestätigung. Sollte ich bis zum 18.02.2021 keine Bestätigung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Ihr Antrag gegenstandslos geworden ist. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

